

Benutzungsordnung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Benutzung von kreiseigenen Sporthallen

Ergänzend zu den Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Vergabe und Benutzung von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken gilt die nachfolgende Benutzungsordnung bei der Benutzung von kreiseigenen Turn-, Gymnastik- und Sporthallen einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Umkleide- und Duschräume, der Kraft- und Konditionsräume sowie aller weiteren Nebenräume.

1. Die pflegliche Behandlung, Ordnung und Sauberkeit werden als Grundvoraussetzung für Sportler und Besucher bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten angesehen.
2. In der Sporthalle sind alle turnerischen und gymnastischen Übungen sowie Hallenfußball nach Hallenregeln, Handball, Badminton, Volleyball, Basketball und sonstige Hallenspiele gestattet.
3. Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des/der zuständigen Übungsleiters/-in durchgeführt werden. Der/Die Übungsleiter/-in muss schon vor dem Übungsbetrieb anwesend sein und ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich. Der/Die Übungsleiter/-in ist verpflichtet, die Einrichtung vor ihrer Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen.
4. Nach Beendigung der Trainingszeit bzw. der Veranstaltung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu überwachen, dass
 - a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden,
 - b) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
 - c) in der Halle und in allen Nebenräumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
5. Der/Die Hausmeister/-in schaltet die notwendigen Beleuchtungskörper (Innen- und Außenlampen) rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Übungsstunde bzw. vor Beginn einer Veranstaltung ein.

Nach Ende der Übungszeit bzw. nach Ende der Veranstaltung hat er alle Lampen auszuschalten, die Türen und das Eingangstor zu verschließen.

Heizung, Klimaanlage, Lautsprechanlage und Trennvorhänge dürfen nur vom/von der Hausmeister/-in bedient werden.

6. Die Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen betreten werden. Sie müssen eine Sohle haben, die keine Abriebstreifen auf dem Hallenboden hinterlässt. Turn- oder Hallenschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden.
7. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln. Auf die schonende Behandlung des Fußbodens und der Seitenwände haben die Übungsleiter/-innen die Teilnehmer vor Beginn der Übungsstunde besonders hinzuweisen. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

Der/Die Übungsleiter/-in ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, die Geräte und sonstigen Einrichtungen zu überprüfen und bei Benutzung zu überwachen. Schadhafte Geräte dürfen zur Übung nicht benutzt werden. Mängel an Geräten hat der/die Übungsleiter/-in unverzüglich dem/der Hausmeister/-in zu melden.

8. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem dafür bestimmten Kasten aufzubewahren.

9. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind im Innenbereich der Sporthalle und in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet. Der Verkauf und Genuss von Getränken und Speisen kann nur in einem Vorraum bzw. Nebenraum einer Sporthalle erfolgen.
Ausnahmen für den Verkauf von alkoholischen Getränken können auf besonderen Antrag bei Veranstaltungen zugelassen werden. Bei Jugendveranstaltungen sind keine Ausnahmen möglich.
10. Das Spielen mit Bande bei Hallenfußballspielen ist nicht gestattet.
11. Flächen außerhalb der Spielfeldmarkierungen sind Sicherheitsflächen und dürfen bei Wettkämpfen nicht genutzt werden.
12. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig. Fahrräder dürfen an der Sporthalle nur abgestellt werden, sofern Fahrradständer oder Fahrradräume vorhanden sind.

Das Abstellen von Fahrrädern in einer Sporthalle ist nicht gestattet.
13. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung des/der Schulleiters/-in der Schule erforderlich. Sie ist 14 Tage vor der Entnahme und unter Angabe der Geräte schriftlich zu beantragen. Kleingeräte sowie Bälle, Netze, Stoppuhren usw. werden nicht für Übungsstunden und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
14. Das Beharzen der Hände für Ballspiele ist nicht erlaubt.
15. Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
16. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
17. Bei Veranstaltungen dürfen Zuschauer nur die Tribüne bzw. die besonders für Zuschauer bezeichneten Plätze benutzen.

Marburg, 20.01.1992

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
gez. Dr. Kurt Kliem
Landrat